

Merkblatt zu ausgewählten Punkten zur Beteiligung des Lehrerrats

Das Merkblatt wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Personalrat Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen bei der Bezirksregierung Düsseldorf und der Dienststelle, vertreten durch die Dezernate 44 und 47.6, erstellt. Das Merkblatt gibt die nachfolgenden Empfehlungen, die auf der Handreichung des MSW „Lehrerrat. Neue Aufgaben, Rechte und Pflichten“ von August 2013 basieren (Link s. u.).

1. Der Lehrerrat tagt in einem für vertrauliche Gespräche geeigneten Raum mit Telefon- und Internetanschluss. Dieser Raum sollte, wenn möglich, ausschließlich vom Lehrerrat genutzt werden, da der Lehrerrat zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. [§ 62 Abs. 5 S. 2 u. 3 SchulG]
2. Der Raum enthält einen abschließbaren Schrank, zu dem nur die Mitglieder des Lehrerrates Schlüssel besitzen.
3. Dem Lehrerrat wird von der Schule Büromaterial und ein Handkommentar zum LPVG zur Verfügung gestellt [SchulG § 62 (10); MSW Handreichung]. Wünschenswert ist der Online-Zugang zur BASS, TV-L, Handbuch für Beamte, SchulG, ADO.
4. Der Personalrat und die Dienststelle empfehlen der Lehrerkonferenz, jedem Lehrerratsmitglied eine Anrechnungsstunde für seine Tätigkeit zuzuweisen. [VO zu § 93 Abs. 2 SchulG § 2 (5)]
5. Der Personalrat und die Dienststelle empfehlen der Lehrerkonferenz eine gemeinsame freie Stunde für alle Lehrerratsmitglieder bei der Stundenplanerstellung zu blocken. Diese Stunde soll möglichst in der Kernzeit und nicht in den Randstunden liegen. Sie dient für Lehrerratssitzungen und Besprechungen mit der Schulleitung. Deshalb wird empfohlen, schon vor den Sommerferien ein Votum der Lehrerkonferenz zur Besetzung des Lehrerrats einzuholen, damit eine entsprechende Stundenplangestaltung möglich ist.
6. Bei komplett neu zusammengesetzten Lehrerräten sollen die Basisqualifizierungen von allen Lehrerratsmitgliedern zeitgleich besucht werden. Bei Vertiefungsfortbildung erfolgt der Besuch nach Interessenlage und Aufgabenverteilung innerhalb des Lehrerrates.
7. Um in wesentlichen Themenfeldern kompetent beraten und vermitteln zu können, erhalten die Lehrerräte die erforderlichen Daten aus SchIPS von der Schulleitung zur Verfügung gestellt.
8. Bei der Auswahl der Fortbildungsteilnehmer/-innen (§ 59 Abs. 6 und § 69 Abs. 2 SchulG) bestimmt der Lehrerrat auf der Basis des Fortbildungskonzeptes der Schule mit. Die Auswahl ist zu dokumentieren.
9. Bei der Personalauswahl zur Einstellung in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis (§ 57 Abs. 7 SchulG) ist der Lehrerrat bei Schulen mit dem obligatorischen Aufgabenkatalog frühzeitig anzuhören. Die Beteiligung beginnt zu dem Zeitpunkt, wenn die Schulleitung beabsichtigt ein befristetes Beschäftigungsverhältnis an der Schule auszuschreiben. Dem Lehrerrat ist Gelegenheit zu geben, sich als Gremium zu beraten.
10. Wenn vorhersehbare Mehrarbeit (§ 72 Abs. 4 LPVG, S.6 ff MSW Handreichung) geleistet werden soll, so ist der Lehrerrat frühzeitig zu beteiligen. Er bestimmt unabhängig von der Zustimmung des Beschäftigten mit. Vorhersehbar ist Mehrarbeit z. B. bei längerfristigen Erkrankungen, Schwangerschaften, Sonderurlaub, Kuraufenthalt, Freistellungen, Stellenbesetzungssperre, Personalunterdeckung.
11. Die Unfallverhütung sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz sind vorrangige Überwachungsaufgaben des Lehrerrats (§ 72 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 & 10 LPVG). Er ist bei Begehungen von der Schulleitung einzuladen. Bei der jährlichen Abfrage zur Arbeitssicherheit ist er zu beteiligen.



Handreichung des MSW

„Lehrerrat. Neue Aufgaben, Rechte und Pflichten“ von August 2013:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Personalvertretungsrecht/Handreichung-Lehrerrat.pdf>